

**Stromkonzessionsvertrag**

Zwischen der

**Stadt Viernheim**, vertreten durch den Magistrat der Stadt Viernheim, dieser vertreten durch den Bürgermeister Matthias Baaß und 1. Stadtrat Herrn Jens Bolze, Rathaus, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim

- nachstehend - **Stadt** - genannt -

und der

**Stadtwerke Viernheim GmbH**, vertreten durch Geschäftsführer Herrn Dr. Ralph Franke, Industriestraße 2, 68519 Viernheim

- nachstehend - **SWV** - genannt -

- nachstehend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

wird nachfolgender Stromkonzessionsvertrag geschlossen:

**Präambel**

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden im Konzessionsgebiet (§ 2) mit Strom. Die Vertragspartner werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

## **Inhalt**

### **1. Kapitel Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Konzessionsgebiet

### **2. Kapitel Allgemeine Versorgung**

- § 3 Betriebs- und Anschlusspflichten der SWV
- § 4 Herstellungs-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten, Energiekonzept

### **3. Kapitel Wegenutzung**

- § 5 Wegenutzungsrechte
- § 6 Bau und Betrieb von Stromversorgungsanlagen
- § 7 Folgepflichten und Folgekosten
- § 8 Haftung
- § 9 Stillgelegte Anlagen

### **4. Kapitel Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen**

- § 10 Konzessionsabgaben
- § 11 Abrechnung
- § 12 Kommunalrabatt

### **5. Kapitel Endschaftsbestimmungen**

- § 13 Übertragung der Stromversorgungsanlagen
- § 14 Stromversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWV
- § 15 Übernahmeentgelt
- § 16 Entflechtungskosten
- § 17 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

### **6. Kapitel Laufzeit**

- § 18 Laufzeit, Kündigung

### **7. Kapitel Allgemeine Bestimmungen**

- § 19 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages
- § 20 Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Stromversorgungsanlagen
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 Schriftform, Anpassung, Gebühren

# 1. Kapitel

## Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

1. Stromversorgungsanlagen:

Anlagen, die der Versorgung mit Strom dienen, insbesondere ober- und unterirdische Leitungen, Kabel, Umspannwerke, Transformatoren, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung (Steuerungsanlagen), Datenleitungen und Zubehör, zusammen im Folgenden „Stromversorgungsanlagen“ genannt.

2. Örtliche Stromversorgungsanlagen:

- a) Stromversorgungsanlagen, die innerhalb des Konzessionsgebietes liegen und zumindest auch innerhalb des Konzessionsgebietes der Stromversorgung dienen sowie
- b) Stromversorgungsanlagen, die außerhalb des Konzessionsgebietes liegen, aber der Stromversorgung ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Konzessionsgebietes dienen,

soweit sie im Eigentum bzw. Miteigentum der SWV stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

3. Öffentliche Verkehrswege:

- a) Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie
- b) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen, sowie
- c) Öffentliche Verkehrswege (Straßen, Wege), auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist,

soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

4. Sonstige Grundstücke:

Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

5. Stromnetz der allgemeinen Versorgung:

Stromversorgungsnetz, das der Verteilung von Strom an Dritte dient und von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offensteht.

## **§ 2**

### **Konzessionsgebiet**

- (1) Dieser Konzessionsvertrag gilt für das Stadtgebiet gemäß der als Anlage beigefügten Karte.
- (2) Sofern künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu.
- (3) Sofern für eingemeindete Gebiete indes Stromkonzessionsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Konzessionsgebiets nach Abs. (2) zunächst entgegenstehen, wird die Stadt diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Erst nach deren Beendigung wachsen die eingemeindeten Gebiete dann dem Konzessionsgebiet zu.

## **2. Kapitel**

### **Allgemeine Versorgung**

#### **§ 3**

#### **Betriebs- und Anschlusspflichten der SWV**

- (1) Die SWV verpflichtet sich, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die SWV verpflichtet sich, das Netz mit hinreichender Frequenz und Spannung ununterbrochen zu betreiben, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Stadt den Betrieb nicht einzustellen. Betriebsunterbrechungen infolge von Störungen oder Wartungsarbeiten sind hiervon ausgenommen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten.
- (3) Die SWV darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs ohne Zustimmung der Stadt unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die SWV den Kunden sowie der Stadt rechtzeitig in geeigneter Weise vorher bekannt. Die SWV wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- (4) Sollte die SWV durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung von Strom gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
- (5) Die SWV verpflichtet sich, an das örtliche Stromversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Strom sowie Erzeugungsanlagen gemäß den rechtlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen, es sei denn, der SWV wäre dies gemäß den Bestimmungen des EnWG nicht zumutbar.

- (6) Die die SWV als Netzbetreiberin betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt und es obliegt der SWV in eigener Verantwortung, diese gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

#### **§ 4**

##### **Herstellungs-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten, Energiekonzept**

- (1) Die SWV verpflichtet sich auf eigene Kosten, die örtlichen Stromversorgungsanlagen herzustellen, zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung oder im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Konzessionsgebiet mit Strom erforderlich ist.
- (2) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die SWV sie dabei im Rahmen des Aufgabenbereichs als Netzbetreiberin, soweit rechtlich zulässig, nach ihren Möglichkeiten unentgeltlich unterstützen.

### **3. Kapitel**

#### **Wegenutzung**

#### **§ 5**

##### **Wegenutzungsrechte**

- (1) Die Stadt räumt der SWV im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb von örtlichen Stromversorgungsanlagen zu benutzen, wobei grundsätzlich die Stromversorgungsanlagen in den Straßen verlegt werden. In Ausnahmefällen können Stromversorgungsanlagen auch in Gehwegen verlegt werden.
- (2) Sonstige Grundstücke darf die SWV im Rahmen der durch § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.

- (3) Die Stadt kann der SWV gegen Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgelts die Verlegung von Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Grundstücken gestatten, wenn die SWV andere Weiterverteiler beliefert oder für den Zweck einer eigenen Versorgung außerhalb des Konzessionsgebietes.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) und Abs. (3) grundsätzlich erhalten, soweit dem nicht städtische Interessen entgegenstehen. Die Regelungen gem. § 7 finden Anwendung.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen städtischen Grundstücken wird die Stadt die SWV rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWV zu ihren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt die SWV.
- (6) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Stromversorgungsanlagen zu gestatten hat und soweit die SWV den Antrag nicht selbst stellen kann, stellt die Stadt auf Verlangen der SWV einen entsprechenden Antrag.
- (7) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Stromversorgungsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

## **§ 6**

### **Bau und Betrieb von Stromversorgungsanlagen**

- (1) Die SWV und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die SWV wird bei der Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und für ihre Bürger möglichst gering sind.
- (2) Die Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Belegung von öffentlichen Verkehrswegen werden von der SWV beachtet (Grundsatz: Stromleitungen werden in Straßen verlegt; Kabel, Telekom in Gehwegen). Wenn im Zuge der Erneuerung oder der Erweiterung

von Stromversorgungsanlagen andere Medien mitverlegt werden (Leerrohre, Gasrohre, TK, etc.) und kein Gehweg vorhanden ist, sollen diese möglichst am Straßenrand verlegt werden. Die Verlegung von Leerrohren ist mit der Stadt auf deren Wunsch abzustimmen.

- (3) Die SWV errichtet die Stromversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Stromversorgungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Über besondere Anforderungen der Stadt wird sich die SWV mit der Stadt abstimmen. Die SWV gestattet der Stadt die Mitverlegung von Leerrohren und von Straßenbeleuchtungskabeln bei der Verlegung von Stromleitungen, dadurch entstehende Kosten werden verursachungsgerecht getragen. Die SWV ist zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt und gegebenenfalls anderen Eigentümern und Betreibern von Kommunikationsnetzen bereit, insbesondere für die Errichtung eines flächendeckenden Leerrohrnetzes.
- (4) Die SWV wird die Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen informieren, dass die Stadt angemessene Zeit zu einer Stellungnahme hat. Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) und damit Bauzeitverkürzung erfolgen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Interessen und/oder technische Notwendigkeiten vorliegen. Ebenso wird die Stadt die SWV rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Stromversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
- (5) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung sowie Erneuerung bestehender Stromversorgungsanlagen einschließlich der Herstellung von Hausanschlüssen wird die SWV die Zustimmung der Stadt (einschließlich Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung, soweit erforderlich) einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Haus- bzw. sonstigen Anschlüssen) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt un-



ter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans.

- (6) Die Stadt wird die SWV bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Stromversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsgebiet unterstützen. Der Stadt entstehen dabei keine Kosten.
- (7) Die SWV hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten der SWV an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die aktuell anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen gem. DIN 18920, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.) zu beachten. Die SWV verpflichtet sich, die für die SWV tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen der SWV besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem Verkehrsraum erfordern, z.B. besondere verkehrsrechtliche Anforderungen, hat die SWV den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.
- (8) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die SWV die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Bezüglich der Regeln der Technik verlangt die Stadt die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik, z.B. auch die „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgraben in Verkehrsflächen“ – ZTV-A-StB in der aktuell jeweils gültigen Fassung. Für die von der SWV ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch nach einem Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt worden ist und die Stadt nicht widersprochen hat. Die SWV hat die Abnahme zu veranlassen, die in der Regel innerhalb eines Monats durchgeführt werden soll. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch die SWV zu beseitigen. Anderenfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i.S.v. § 637 BGB auf Kosten der SWV zu beseitigen.

- (9) Falls Bauarbeiten der Stadt etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Stadt und die SWV gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und der SWV gemeinsam verursachungsgerecht getragen.
- Notaufgrabungen werden der Stadt umgehend angezeigt. Nach Wiederherstellung der Flächen hat die SWV die Abnahme zu veranlassen.
- (10) Bei Aufgrabungen, die die Stadt selbst durchführt, erkundigt sie sich über die Lage von Stromversorgungsanlagen bei der SWV. Die SWV ist verpflichtet, über die Lage unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit möglich in digitaler Form.
- Die SWV führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Stromversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Stadt hat die Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Stromversorgungsanlagen der SWV im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (11) Soweit für den Bau und Betrieb der Stromversorgungsanlagen erforderlich, wird die Stadt der SWV auf Anfrage Auskünfte aus den bei der Stadt geführten Bestandsplanwerken schriftlich oder, soweit vorhanden, in digitalisierter Form erteilen.
- Die Vertragspartner ermöglichen sich gegenseitig unentgeltlich die Einsichtnahme in die jeweils geführten Bestandsplanwerke, indem sie dem jeweils anderen Vertragspartner Zugriffsrechte auf das entsprechend vorhandene System gewähren. Eine Verpflichtung zur Einrichtung entsprechender Informationssysteme wird durch diese Regelung nicht begründet.

## **§ 7**

### **Folgepflichten und Folgekosten**

- (1) Die Stadt kann eine Änderung oder eine Beseitigung von Stromversorgungsanlagen, die sich in städtischen Grundstücken befinden, verlangen, sofern die Änderung bzw. Beseitigung im Interesse der Stadt liegt und nicht aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Die Stadt wird die SWV von allen Maßnahmen, die eine Änderung bzw. Beseitigung von Stromversorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Einflussnahme auf den Planungsprozess zur Abwendung außergewöhnlicher Belastungen zu geben.
- (2) Stadt und SWV werden dafür Sorge tragen, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsbaumaßnahmen (inklusive Straßenbeleuchtungskabel) unter den beteiligten Kostenträgern durch besondere, auf den Einzelfall bezogene vertragliche Vereinbarungen untereinander anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers, aufgeteilt werden.
- (3) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Die SWV haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Stromversorgungsanlagen entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die SWV nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die SWV wird die Stadt von Ansprüchen Dritter gemäß Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung solcher Ansprüche mit der SWV abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen in der Anschlussnutzung.  
Etwasige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der SWV führen. Die SWV trägt in diesen Fällen alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.
- (2) Die Stadt haftet der SWV für Beschädigungen ihrer Stromversorgungsanlagen nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung von beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

## **§ 9**

### **Stillgelegte Anlagen**

Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Stromversorgungsanlagen auf Kosten der SWV verlangen, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung hat; diese Verpflichtung gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

## **4. Kapitel**

### **Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen**

## **§ 10**

### **Konzessionsabgaben**

- (1) Die Stadt erhält von der SWV die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben, zurzeit gem. § 48 EnWG i.V.m. der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher so sind von der SWV für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die SWV in vergleichbaren Fällen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von der SWV dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die SWV für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der SWV zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (4) Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1993, zuletzt geändert am 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2447) maximal zulässig sind.

Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach S. 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.

- (5) Sollten die Konzessionsabgaben oder andere vertragliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, Entscheidungen des EuGH oder des BFH oder Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden oder aus anderen Gründen Leistungen aus diesem Vertrag als steuerbar gelten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) zusätzlich erhoben.
- (6) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit der SWV geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen schließt, verpflichtet sich die SWV nach Ablauf des Konzessionsvertrags ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in der Höhe der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe solange und soweit zu zahlen, wie sie das örtliche Stromversorgungsnetz in der Stadt betreibt und/oder über das Eigentum an den das örtliche Stromversorgungsnetz bildenden Anlagen verfügt.

## **§ 11**

### **Abrechnung**

- (1) Die SWV rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Die SWV hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, welche die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die SWV hat auf Wunsch der Stadt auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.
- (2) Die SWV zahlt monatliche Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 1. des Monats für den jeweils vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Zwölftel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und

Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

## **§ 12**

### **Kommunalrabatt**

- (1) Die SWV gewährt auf den im Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang einen Preisnachlass in gesetzlich jeweils zulässiger Höhe, d.h. zurzeit in Höhe von 10 % des Netto-Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigengesellschaften (z.B. GmbH), wenn sie sich zu 100 % im kommunalen Eigentum befinden und nicht im Wettbewerb stehen. Soweit nach künftig geltendem Recht ein weitergehender Preisnachlass zulässig sein sollte, kommt dieser zur Anwendung.
- (2) Der Preisnachlass wird in den Rechnungen der SWV sichtbar in Abzug gebracht.
- (3) Die SWV gewährt Verwaltungskostenbeiträge im gesetzlich zulässigen Umfang, wenn Leistungen auf Veranlassung der SWV durch die Stadt erbracht werden.

## **5. Kapitel**

### **Endschaftsbestimmungen**

## **§ 13**

### **Übertragung der Stromversorgungsanlagen**

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die SWV auf Verlangen der Stadt gegen Zahlung des Übernahmeentgelts Eigentum und Besitz an den Stromversorgungsanlagen auf den Übernehmer zu übertragen, die für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendig sind, und, soweit rechtlich möglich, sämtliche diesbezüglichen Rechte, insbesondere schuldrechtliche und dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken, an diese abzutreten bzw. zu übertragen; soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die SWV der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Grundstücke, die gemäß § 1 Nr. 2 zu den örtlichen Stromversorgungsanlagen gehören, werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.

- (2) Der Übernehmer tritt an Stelle der SWV in die bestehenden Verträge mit den Kunden ein.
- (3) Die Stadt hat das Recht, ihre Rechte an einen Dritten („Übernehmer“) abzutreten. Übernehmer ist derjenige, der der SWV von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben.
- (4) Die Stadt kann auch selbst Übernehmer sein.

## **§ 14**

### **Stromversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWV**

- (1) Soweit die zu übertragenden Stromversorgungsanlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken im Eigentum der SWV darstellen, werden die SWV und die Stadt im Übertragungsvertrag diese Stromversorgungsanlagen zu Scheinbestandteilen i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB bestimmen. Die SWV wird diese Stromversorgungsanlagen entsprechend § 929 S. 2 BGB auf die Stadt übertragen.
- (2) Die SWV wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten des Übernehmers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Übernehmers, diese Stromversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

## **§ 15**

### **Übernahmeentgelt**

- (1) Als Übernahmeentgelt ist der objektivierte Ertragswert des örtlichen Stromversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt vereinbart. Dieser bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz (kalkulatorisches Anlagevermögen) verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer.  
Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S1 in seiner jewei-

ligen Fassung). Er ist unter Berücksichtigung der Regulierung zu ermitteln, d.h. unter Berücksichtigung der Parameter der StromNEV und der ARegV. Synergien, gleich welcher Art, werden nicht erfasst. Sollte zum Zeitpunkt der Bewertung der zu übertragenden Stromversorgungsanlagen durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung zwingend eine abweichende Bewertungsmethode zur Ermittlung des Kaufpreises im Fall der vertraglichen Endschaft bestimmt werden, so ist diese Bewertungsmethode für die zu übertragenden Anlagen maßgeblich. Gesetzliche Regelungen zu Gunsten der Stadt bleiben unberührt.

- (2) Der Kaufpreis für die übergehenden Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.

## **§ 16**

### **Entflechtungskosten**

Kosten, die für eine notwendige Netztrennung entstehen, werden im Rahmen des konzessionsabgaberechtlich Zulässigen von der SWV gegenüber der Stadt oder dem von der Stadt benannten Übernehmer getragen.

## **§ 17**

### **Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen**

- (1) Die SWV ist verpflichtet, der Stadt drei Jahre vor einem Ablauf der Vertragslaufzeit gem. § 18 (1) unaufgefordert in dem rechtlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der SWV sowie ein Konzept zur Netztrennung. Weiterhin umfassen die Informationen die kalkulatorischen Netzdaten sowie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens, eine Aufstellung der Netzabsatzmengen getrennt nach Kundengruppen, Schadensberichte, Strukturdaten gem. § 27 Abs. 2 StromNEV und



das Konzessionsabgabenaufkommen getrennt nach Tarif- und Sonderkunden. Die vertraglichen Verpflichtungen sind unberührt von behördlichen Festlegungen z.B. gem. § 46 Abs. 2 S. 5 EnWG, gesetzlichen Regelungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Auskunftsansprüchen, es sei denn, dass diese vertraglichen Ansprüche der Stadt zwingend entgegenstehen. Gleichfalls unberührt bleiben etwaige weitergehende gesetzliche Auskunftsansprüche.

- (2) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die SWV gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

## **6. Kapitel**

### **Laufzeit**

#### **§ 18**

#### **Laufzeit, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 21.10.2019 bis zum 20.10.2039 (20 Jahre).
- (2) Ändert sich die Kontrolle über die SWV, so hat die SWV diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel). Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn der städtische Anteil an der SWV unter 51 % sinkt. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich zu kündigen. Die Regelungen vorstehender §§ 13 ff. gelten entsprechend.

## **7. Kapitel**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 19**

##### **Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages**

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.
  
- (2) Bei Änderungen der stromwirtschaftlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

#### **§ 20**

##### **Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Stromversorgungsanlagen**

- (1) Die SWV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger Zustimmung der Stadt auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen.
  
- (2) Die SWV ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Stadt die örtlichen Stromversorgungsanlagen oder Teile davon an Dritte zu veräußern, zu verpachten, zu vermieten oder diese zu belasten.

#### **§ 21**

##### **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lampertheim.

## § 22

### Schriftform, Anpassung, Gebühren

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Anpassung (Änderung oder Ergänzung) dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
- (2) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, trägt die SWV.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und SWV erhalten von diesem Vertrag und sämtlicher etwa noch abzuschließender Nachträge eine Ausfertigung.

Viernheim, den .....

Viernheim, den .....

MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM

STADTWERKE VIERNHEIM GmbH

\_\_\_\_\_  
Matthias Baaß  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Jens Bolze  
1. Stadtrat

\_\_\_\_\_  
Dr. Ralph Franke  
Geschäftsführer

#### **Anlage:**

- Karte des Versorgungsgebietes (die Karte wird bei der Vertragsunterzeichnung beigefügt)